

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Osnabrück	
Ggf. Standort		
Studiengang	Volkswirtschaftslehre	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudAk-kVO <input type="checkbox"/>
Weitere Profilbildungen	Lehramt <input type="checkbox"/>	
	Reglementierter Beruf <input type="checkbox"/>	Forschungsorientiert <input type="checkbox"/>
	Verfahrensverbindung nach § 35 <input type="checkbox"/>	Anwendungsorientiert <input type="checkbox"/>
	Intensivstudiengang <input type="checkbox"/>	Künstlerisch orientiert <input type="checkbox"/>
	Blended Learning <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) <sup>1</sup>	50	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger <sup>2</sup>	47	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>

<sup>1</sup> Die jährliche Aufnahmekapazität variiert je nach Inhalt der Zulassungszahlenverordnung (ZZ-VO) mit dem Land Niedersachsen. Die hier aufgeführte jährliche Aufnahmekapazität führt die Zahlen aus der Verordnung über Zulassungszahlen für Studienplätze zum Wintersemester 2021/2022 und zum Sommersemester 2022 (ZZ-VO 2021/2022) vom 08. Juni 2021 auf.

<sup>2</sup> Arithmetisches Mittel der Studienanfänger\*innen-Zahl im 1. Fachsemester 2017-2021 (aufgerundet).

Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen <sup>3</sup>	17	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Siehe Erläuterungen		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover		
Zuständige/r Referent/in	Stefan Claus		
Akkreditierungsbericht vom	08.07.2022		

---

<sup>3</sup> Arithmetisches Mittel der Zahlen für die Intakes WiSe 2014/15 bis WiSe 2017/18 (inklusive).

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofil des Studiengangs	6
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>8</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudAkkVO)	8
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StudAkkVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudAkkVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudAkkVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 StudAkkVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StudAkkVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	11
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudAkkVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudAkkVO)	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>12</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudAkkVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)	14
<b>2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)</b>	<b>21</b>
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StudAkkVO)	22
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudAkkVO)	24
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudAkkVO)	25
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudAkkVO)	25
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudAkkVO)	26
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudAkkVO)	26
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>27</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	27
3.2 Rechtliche Grundlagen	27
3.3 Gutachtergruppe	27
<b>4 Datenblatt</b>	<b>27</b>
4.1 Daten zum Studiengang	27
4.2 Daten zur Akkreditierung	27
<b>5 Glossar</b>	<b>29</b>
Anhang	30
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	30
§ 4 Studiengangsprofile	30

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	31
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	31
§ 7 Modularisierung	32
§ 8 Leistungspunktesystem	33
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	34
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	34
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	35
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	36
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	36
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	36
§ 12 Abs. 1 Satz 4	37
§ 12 Abs. 2	37
§ 12 Abs. 3	37
§ 12 Abs. 4	37
§ 12 Abs. 5	38
§ 12 Abs. 6	38
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	38
§ 13 Abs. 1	38
§ 13 Abs. 2	39
§ 13 Abs. 3	39
§ 14 Studienerfolg	39
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	40
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	41

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 StudAkkVO**

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen nach § 25 I Satz 5 StudAkkVO erforderlich.

## Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Osnabrück ist die größte und leistungsstärkste Hochschule für angewandte Wissenschaften in Niedersachsen. Mit vier Fakultäten (Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur, Ingenieurwissenschaften und Informatik, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Management, Kultur und Technik in Lingen) und dem Institut für Musik befindet sich die Hochschule an den Standorten Osnabrück und Lingen.

Der Studiengang Volkswirtschaftslehre ist Teil der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo), welche mit mehr als 5.000 Studierenden und 39 Bachelor- und Masterstudiengängen die größte Fakultät an der Hochschule Osnabrück bildet.

In der Fakultät WiSo sind neben der Internationalisierung die Digitalisierung und die Anwendungsorientierung (IDA) strategisch verankerte Schwerpunkte. Der Studiengang Volkswirtschaftslehre gestaltet diese Aspekte u. a. wie folgt aus:

- Internationalisierung: Verpflichtendes Auslandsstudiensemester, Fokus auf globale und europäische Themen in vielen verschiedenen Modulen, Stärkung der Englischkenntnisse, Möglichkeit weiterer Fremdsprachenkurse.
- Digitalisierung: Ein neues und in der deutschen Hochschullandschaft wohl einmaliges Online-Instrument „Modellklassiker der VWL – Programme für die mathematische und grafische Analyse“<sup>4</sup> steht den Studierenden insbesondere für das interaktive Selbststudium zur Verfügung. VWL-Studierende erhalten als besonderen Service über eine VPN-Verbindung Zugang zum Daten-Anbieter „Haver Analytics“. Zudem werden weitere digitale Fähigkeiten trainiert, insbesondere in der quantitativen Modulschiene.
- Anwendungsorientierung: Zentrales Qualifikationsziel ist eine auf den Arbeitsmarkt ausgerichtete fundierte volkswirtschaftliche Ausbildung. Der Studiengang bietet auf Basis grundlegender theoretischer Konzepte und relevanter Teildisziplinen eine an den Anforderungen der Praxis orientierte Anwendung des Wissens mit Hilfe konzeptioneller Analysen und/oder quantitativer Methoden.

Fachliche Schwerpunkte liegen u. a. in den Bereichen Wachstum und Entwicklung, internationale Beziehungen und quantitative Methoden. Der Studiengang Volkswirtschaftslehre bietet viele besondere Merkmale, u. a.: je ein Auslandsstudien- und Praxissemester, sehr freie Wahlmöglichkeiten im Ausland und im Wahlbereich am Campus, ein vielfältiges Angebot an Schwerpunkten (z. B. „Nachhaltige Wirtschaft und Entwicklung (NAWE)“ „Internationale Wirtschaft“ bzw. „International Economics“) und ein (zur Unterschrift vorgelegtes) Double Degree-Abkommen mit der Universidad La Sabana in Kolumbien.

Besondere Lehrmethoden umfassen u. a. den Einsatz von interaktiven volkswirtschaftlichen Online-Programmen, die auch für das Selbststudium verwendet werden können, die Nutzung von „Haver Analytics“, empirische Gruppenarbeit und artikelbasierte Diskussionsrunden.

Zielgruppe des Studiengangs sind alle Personen, die sich für die Anwendung von volkswirtschaftlichen Methoden in diversen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontexten interessieren.

Der Studiengang Volkswirtschaftslehre geht aus dem Studiengang Angewandte Volkswirtschaftslehre hervor und wird im Zuge der Reakkreditierung umbenannt. Damit soll zum einen eine Redundanz beseitigt werden, die das Wort „Angewandt“ in einem Studiengangtitel an einer

---

<sup>4</sup> Siehe: <https://www.zemit.wi.hs-osnabrueck.de/econmodels/> (Stand: 2021, letzter Zugriff am 01.03.2022)

Hochschule für angewandte Wissenschaften mit sich bringt. Zum anderen soll der Studiengangtitel dadurch griffiger und klarer werden und der Studiengang insgesamt u. a. für Studieninteressierte attraktiver.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Nach Lektüre der Unterlagen entstand bei der Gutachtergruppe das Bild eines stimmigen Studiengangskonzeptes, das an aktuellen Entwicklungen im Fachgebiet Anteil nimmt und sie in angemessenen Umfang in die Konzeption einfließen lässt. Besonders die Zukunftsorientierung des Programms, auch hinsichtlich der didaktischen Entwicklung, hat es der Gutachtergruppe angetan.

Hinter den Entwicklungsschritten ist für sie ein strategisches Konzept sichtbar geworden, das sie sehr begrüßt. Lehrangebote werden ständig kritisch überprüft; "Lehren2030" ist ein Beispiel davon.

Der Aspekt "Internationalisierung" erscheint der Gutachtergruppe praktisch sehr gut umgesetzt. Aus ihrer Sicht spricht auch deshalb nichts gegen die ursprünglich angedachte Umbenennung des Programms in „Volkswirtschaftslehre (Economics)“ für die Studierenden, die mindestens einen hälftigen Teil des Studiums in internationaler Lehre verbringen. Dieser zeichnet sich durch die englischsprachigen Module aus, aber auch durch die tatsächlich im Ausland zu absolvierenden. Die Gutachtergruppe würde in diesem Zusammenhang vorschlagen, dass ein zweiter Studienzweig eröffnet werden kann, der nur den Namen „Economics“ tragen könnte. Sollten später derartige Änderungen im Namen vorgenommen werden, hält sie dies für angemessen und eine erneute Überprüfung (nach § 28 StudAkkVO) bei im Übrigen unveränderten Parametern nicht für erforderlich. Auch die Ausstellung des Zertifikats hält sie für eine angemessene Lösung, Absolventinnen und Absolventen ihre besonderen Befähigungen zu bescheinigen.

In den Gesprächen verfestigte sich der sehr gute Gesamteindruck, den das ausgereifte Studienkonzept bereits anhand der Dokumente bei der Gutachtergruppe erzeugte. Besonders das gut zusammenwirkende Team Hochschulbediensteter hinterließ einen sehr positiven Eindruck. Hier arbeiten alle zusammen, ziehen an einem Strang und überwinden auftretende Widersprüche in konstruktiven, an der bestmöglichen Studienqualität orientierten Dialogen. Die Gutachtergruppe sieht darin die Ursache, weshalb die Verantwortlichen so überzeugend alle vorgebrachten Argumente zum Studiengangskonzept und seiner Qualitätssicherung aufgreifen und reflektieren konnten.

Das Qualitätsmanagement der Hochschule ist offensichtlich sehr effektiv und funktioniert routiniert.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudAkkVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang, bei dem ein Bachelorgrad erlangt werden kann (§ 2 BT-PO, Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre, Band II, S 44).

Es ist als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern konzipiert (§ 1 I BT-PO). Folglich dauert das Studium drei Jahre und entspricht somit der Vorgabe aus § 3 II 1 StudAkkVO.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.2 Studiengangprofile ([§ 4 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StudAkkVO befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Da es sich um ein Bachelorprogramm handelt, sind diese Regelungen nicht einschlägig.

Das Bachelorprogramm sieht die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor. Die Zulassung gemäß § 5 BT-PO ist erst möglich, wenn mindestens 140 Leistungspunkte im Studium erworben wurden. Es handelt sich also um eine Abschlussarbeit. Nach der genannten Norm ist die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf neun Wochen festgelegt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

§ 5 StudAkkVO betrifft lediglich Masterstudiengänge und ist daher hier nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

## 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 BT-PO wird grundsätzlich nur ein Grad verliehen, ein „Bachelor of Arts“. Diese Bezeichnung ist für Programme aus der Fächergruppe der Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung gemäß § 6 II Nr. 1 StudAkkVO vorgesehen und daher zulässig.

Bei der optional angebotenen Möglichkeit, einen Studienabschnitt an der Universidad de la Sabana (Bogota, Kolumbien) zu absolvieren, kann zusätzlicher ein ausländischer Abschluss erworben werden. Gemäß § 6 I kann auch mehr als nur ein Grad verliehen werden, wenn es sich um einen Multiple-Degree-Abschluss handelt. Diese Bedingung wird angesichts der Formulierung, dass hier eine Double-Degree erlangt werden kann, als erfüllt betrachtet.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt ein Diploma Supplement. Darauf hat jede Person, die das Studium abschließt, Anspruch nach § 25 IV AT-PO (Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung).

Ein Exemplar dieses Dokuments in deutscher und englischer Sprache ist den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 55 ff, 64 ff). Die Hochschule hat dabei die aktuell von der KMK zur Verwendung empfohlene Vorlage eingesetzt.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

## 1.5 Modularisierung ([§ 7 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 3 AT-PO, Anlagen 1-4 zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre und dem Modulhandbuch (Band II, S. 81 ff) in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den Studienverlaufsplänen (Anlagen 1-2 zur Studienordnung) schließen alle Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Keines erstreckt sich über einen längeren Zeitraum als ein Semester.

Das Modulhandbuch enthält Angaben über die Module zu Lehrinhalten, Lernergebnissen bzw. Kompetenzziele, Lern- und Lehrmethoden sowie Lehr- und Lernkonzept, empfohlenen Vorkenntnissen, den Studiengängen (in denen das Modul eingesetzt wird), zur Anzahl der vorgesehenen Leistungspunkte, zur Dauer und Angebotsfrequenz, zu den vorgesehenen Prüfungsleistungen, Literaturangaben, zur Lehrsprache, zu den eingesetzten Lehrenden sowie einem Modulpromotor.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 II StudAkkVO vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn eine abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen wäre die Anpassung an die Vorgaben, um den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern und eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen. Die Information über die „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ (§ 7 II Nr. 5 StudAkkVO) ist beispielsweise nicht eindeutig, da diese Rubrik im Modulhandbuch nicht vorgesehen ist.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

### 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StudAkkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 3 AT-PO).

Mit Ausnahme der Module in den letzten drei Semestern wurde jedes Modul auf fünf Leistungspunkte zugeschnitten, sodass innerhalb der ersten vier Semester 24 Module resultieren. Es folgen weitere sechs Module. Eine „Blockveranstaltung“ mit fünf Leistungspunkten komplettiert das Auslandsstudiensemester im fünften Semester. Dabei sind in Abhängigkeit der Modulwahl bei der Partnerhochschule weitere 25 Leistungspunkte vorgesehen. Im anschließenden sechsten Semester erstreckt sich ein 30 Leistungspunkte umfassendes Modul über den gesamten Zeitraum, im abschließenden Semester sind neben einem wirtschaftspolitischen Seminar mit zehn Leistungspunkten, ein empirisches Projekt zu acht und die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten vorgesehen. (siehe Studienverlaufsplan zur Studienordnung, Anlagen 1-2, Band II, S. 49 f).

Jedes Semester umfasst nach dem Studienplan genau 30 Leistungspunkte.

Jedem Leistungspunkt sind gemäß § 1 II BT-PO 30 Stunden studentischen Zeitaufwands (Workload) zugeordnet. Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StudAkkVO zulässig.

Der Erwerb der Leistungspunkte ist nach § 19 I AT-PO ausdrücklich an das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistung(en) geknüpft, wodurch die Bedingung aus § 8 I S. 4 StudAkkVO erfüllt ist. Dass nach der Akkreditierungsverordnung auch andere Ereignisse zur Vergabe von Leistungspunkten berechtigen, ist unschädlich.

Für den Bachelorabschluss werden gemäß § 1 I S. 2 BT-PO 210 Leistungspunkte vergeben, wodurch § 8 II S. 1 StudAkkVO erfüllt ist.

Auf die Bachelorarbeit entfallen davon 12 Leistungspunkte (vgl. Anlage 2 zur Studienordnung sowie Modulbeschreibung im Modulhandbuch), sodass auch die Vorgabe aus § 8 III S. 1 StudAkkVO erfüllt ist. Der Umfang der Abschlussarbeit ist nur hinsichtlich der reinen Bearbeitungszeit in einer Ordnung geregelt (§ 9 III AT-PO, hier modifiziert durch § 5 BT-PO). Hinsichtlich ihres Arbeitsaufwands ist die Abschlussarbeit jedoch nicht in einer Ordnung geregelt. Er ergibt sich lediglich aus den genannten Dokumenten. Zu empfehlen wäre deshalb wegen der klarstellenden Wirkung, eine solche Regelung im allgemeinen Teil der PO oder dem besonderen Teil zu ergänzen.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StudAkkVO sind für den hiesigen Bachelorstudiengang nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StudAkkVO) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StudAkkVO).

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

## 1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 11 AT-PO regelt die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 III NHG. Die Regelung in der Prüfungsordnung sieht jedoch eine eingeschränkte Anerkennungsfähigkeit beruflich erworbener Kompetenzen vor, so wie es die früher für die Akkreditierung gültigen KMK-Vorgaben erforderlich machten. Das niedersächsische Hochschulrecht sieht eine solche Einschränkung jedoch nicht vor. Die Akkreditierungsverordnung schweigt zu dieser Frage, erst recht der Studienakkreditierungsstaatsvertrag.

Aus Sicht der Akkreditierung ist davon auszugehen, dass die Anerkennungsregelungen nicht zu beanstanden sind.

Für die Umsetzung der Regelungen hat die Hochschule eine Leitlinie erlassen (Band II, S. 29 ff). Das erleichtert die Arbeit für alle, die mit § 11 AT-PO arbeiten oder von dieser Norm betroffen sind. Studierende mit Wünschen zur Anerkennung, Studieninteressierte und diejenigen, die über entsprechende Anträge entscheiden müssen, haben im Bedarfsfall ein nachvollziehbares Regelwerk zur Hand.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Programms nicht mit Unternehmen oder sonstigen anderen Einrichtungen. Deshalb geht der Selbstbericht nicht auf § 9 StudAkkVO ein.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

## 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudAkkVO](#))

### Sachstand/Bewertung

§ 10 StudAkkVO formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt. Das optional zu erwerbende Double-Degree (siehe Kapitel 1.4) macht aus dem Studiengang kein Joint-Degree-Programm im Sinne der Regelung.

Der Selbstbericht geht auf § 10 StudAkkVO nicht ein.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Substanzielle Veränderungen des Studiengangs im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum erfolgten nicht. Dies begründet sich aus dem positiven Gesamteindruck der letzten Reakkreditierung, welcher auch im vorliegenden Verfahren bestätigt werden kann. Die Verantwortlichen in der Hochschule nahmen die Empfehlungen der Gutachtergruppe zur weiteren Verbesserung der Konzeption seit der letzten Reakkreditierung auf. Es handelt sich dabei unter anderem um Verbesserungen bei den Modulbeschreibungen, eine stärkere Einbeziehung der Thematik der Außenwirtschaft sowie die Stärkung der Mathematik und Anpassungen der Studienordnung in Bezug auf die Vergabe von relativen Noten.

Hauptthemen der vorliegenden Begutachtung waren die Studierbarkeit und die zu erlangenden Kompetenzen. Insbesondere über den Anteil an wissenschaftlichem Arbeiten im Studium wurde gesprochen. Ein weiteres Thema war das Kooperationsverhältnis zwischen dem Studiengang und ausländischen Partnerhochschulen sowie Praxiseinrichtungen. Hier wurden vor allem die Organisationsstrukturen und Informationswege im Studiengang thematisiert.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudAkkVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudAkkVO](#))

##### **Sachstand**

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind im Selbstbericht der Hochschule anhand der von § 11 StudAkkVO genannten Rubriken erläutert (Band I, S. 9 ff).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Befähigungen beschreibt die Hochschule wie folgt: *„Besonderen Wert wird im Studiengang Volkswirtschaftslehre auf den Erwerb von Methodenkompetenz als unabdingbare Voraussetzung wissenschaftlichen Arbeitens gelegt. Gepaart mit soliden Kenntnissen der volkswirtschaftlichen Theorie versetzt sie Absolvent\*innen in die Lage, quantitative Untersuchungen durchzuführen und somit wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse im Bereich der empirischen Analyse wirtschaftlicher Probleme zu generieren. Ebenso können die Absolvent\*innen wirtschaftswissenschaftliche Studien analysieren und im Hinblick auf ihre Aussagekraft und ihren Gültigkeitsbereich einschätzen. Sie erwerben somit die Befähigung zur eigenständigen empirischen Forschung in Bezug auf Fragestellungen der Volkswirtschaftslehre.“*

Bei der im Lauf des Studiums vorgesehenen Verbreiterung der Wissensbasis *„wird ein plurales wissenschaftliches Selbstverständnis vermittelt, damit eine Vielfalt an Theorien, Modellen, Konzepten und Methoden zur Analyse aktueller Probleme und zur Entwicklung von Lösungen erlebbar ist und für eine zielgerichtete Anwendung zur Verfügung steht.“*

*Der Studiengang richtet sich an den berufsfeldbezogenen Qualifikationserwartungen aus. Von volkswirtschaftlichen Fachkräften erwarten die Arbeitgeber eine hohe Kompetenz im Umgang mit komplexen Fragestellungen, im analytischen Vorgehen und konzeptionellen Denken sowie in der Erarbeitung von Analysen und Problemlösungen, die auf einer wissenschaftlichen Vorgehensweise beruhen. Dazu gehören sowohl die selbstständige Durchführung empirischer Studien als*

auch die Erarbeitung wirtschaftspolitischer Konzepte, die Staat, Unternehmen und Konsumenten betreffen.

*Gemäß diesen Erwartungen erwerben die Studierenden in den ersten vier Semestern des Studiums vertiefte Kenntnisse insbesondere in volkswirtschaftlichen Theorien, betriebswirtschaftlichen Konzepten und quantitativen Methoden. Hinzu kommt die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie Englisch, Kommunikation und wissenschaftliches Arbeiten sowie den internationalen Aspekten des Rechts und der Wirtschaft.“*

Ziel des Studiengangs ist es aber auch, „die Studierenden zu verantwortungsbewussten und starken Persönlichkeiten zu entwickeln, die gesellschaftliche Entwicklungen kritisch reflektieren, deren Auswirkungen auf wirtschaftliche Entwicklung, Umwelt, soziale Gerechtigkeit, gesellschaftliche Kohäsion, Freiheitsrechte der Bürger\*innen und den Weltfrieden einschätzen können. Sie sollen im Sinne eines zivilgesellschaftlichen Engagements aktiv werden, um Fehlentwicklungen aufzuzeigen und um aktiv an deren Korrektur mitzuwirken. Studierende der Volkswirtschaftslehre haben die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte analytisch zu durchdringen und ihre eigenen Positionen selbstkritisch im Diskurs mit anderen oder der Öffentlichkeit zu hinterfragen.“ So sollen die Absolventinnen und Absolventen Verantwortung übernehmen, Entscheidungen treffen und diese durchsetzen können. Ihnen soll die Bereitschaft antrainiert werden, sich als verbesserungsbedürftig herausstellende Entscheidungen zu revidieren (vgl. Band I, S. 10).

Prägnant sind im sind in einem exemplarisch beigefügten Diplom-Ergänzungsdokument fünf Angaben zu den Inhalten und den möglicherweise erzielten Lernergebnissen unter Punkt 4.2 aufgelistet (Band II, S. 55).

Ausführliche Informationen zum Studiengang, darunter auch ausdrücklich zu den Qualifikationszielen, enthält ferner die Webseite des Studienganges<sup>5</sup>. Interessierten steht hier der Download eines Dokuments<sup>6</sup> mit ausführlicherer Beschreibung der Qualifikationsziele zur Verfügung. Neben den oben genannten intendierten Lernergebnissen werden hier auch mögliche Berufsfelder genannt: „Unsere Absolvent\*innen arbeiten häufig in folgenden Bereichen:

- *Großkonzerne und Mittelständler jeglicher Branchen (z.B. Automobil, Medien, Steuerberatung, IT, Agrar)*
- *Öffentlicher Dienst (z.B. Ministerium, Amt für Statistik, Auswärtiges Amt)*
- *Unternehmensberatung*
- *Kammern und Verbände (z.B. Berufsverband, Handelskammer)*
- *Banken, Finanzdienstleister, Versicherungen*
- *Nicht-Regierungs-Organisationen („NGOs“, z.B. im Bereich Menschenrechte, Umweltschutz, Entwicklungsarbeit)*
- *Berufliche Selbstständigkeit“.*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe bewertet die dem Studienprogramm zugeordneten Qualifikationsziele als aussagekräftig. Die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind angemessen formuliert und werden durch die Veröffentlichung auf der Studiengangswebsite der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Das Niveau der zu erzielenden Befähigungen ist einem

---

<sup>5</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/studium/studienangebot/bachelor/angewandte-volkswirtschaftslehre-ba/#c13414211> (abgerufen im Juni 2022)

<sup>6</sup> [https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Bachelorstudiengaenge/WiSo/AVWL/Qualifikationsziele\\_AVWL.pdf](https://www.hs-osnabrueck.de/fileadmin/HSOS/Studium/Studienangebot/Studiengaenge/Bachelorstudiengaenge/WiSo/AVWL/Qualifikationsziele_AVWL.pdf) (abgerufen im Juni 2022)

Bachelorprogramm angemessen. Alle nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag erforderlichen Dimensionen akademischer Bildung werden angesprochen. Die Zielsetzungen des Studienprogramms ist angemessen anspruchsvoll und für ein grundständiges Bachelorprogramm stimmig.

Die Frage, ob und wo die intendierten Lernergebnisse eines Studienprogramms den Studierenden, (externen) Lehrkräften und der interessierten Öffentlichkeit mit einem gewissen Maß an Verbindlichkeit zur Verfügung gestellt werden, braucht mangels einer diesbezüglichen Anforderung in der Akkreditierungsverordnung nicht beantwortet werden. Zu empfehlen ist dennoch, sie außer in Akkreditierungsunterlagen auch in einer Prüfungs- oder Studienordnung zu verankern. Als weiterer Ort bieten sich das Modulhandbuch und im Falle der Hochschule Osnabrück das elektronische Modulverwaltungsprogramm (Modul Programm Planungs System = MoPPS) an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudAkkVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der 2018 neu gefassten Immatrikulationsordnung (ImmO) geregelt. Sie stellen in § 1 II auf die Regelungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (§ 18 NHG) ab. In den „jeweiligen Ordnungen des gewählten Studiengangs“ dürfen nach § 1 II Nr. 3 ImmO weitere Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden. Davon wurde im Fall des hier zu bewertenden Studiengangs kein Gebrauch gemacht.

Der Studiengang der Volkswirtschaftslehre ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt erstreckt sich über die ersten beiden Fachsemester. Hier liegt der Fokus auf den speziellen volks- und allgemeinen wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen. Es sind Module zur Mikro- und Makroökonomik, Wirtschaftsideengeschichte, Finanzwissenschaft und Kommunikation, Mathematik und Statistik, Grundlagen der BWL sowie des internen und externen Rechnungswesens, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und Finanzmanagement vorgesehen.

Eine Vertiefung der Volkswirtschaft sowie die Verbreiterung des Wissens durch die Vermittlung von Praxiserfahrung und die Herstellung des Theorie-Praxis-Transfers soll nach dem Studienplan im zweiten Studienabschnitt ab dem dritten Semester erfolgen.

Im weiteren Studium sind im dritten und vierten Semester folgende Module vorgesehen: Wachstum/Geld und Währung, Grundlagen der Wirtschaftsethik, angewandte Wirtschafts- und Sozialpolitik, Behavioural Economics and Finance, Econometrics, Wirtschaftsinformatik und angewandte Statistik, Management Tools, Englisch (Fachsprache Wirtschaft) und europäische Integration. Flankiert werden diese Module des zweiten Studienjahres durch drei Wahlpflichtmodule. Im dritten Studienjahr ist neben dem Auslandsstudien- und dem Praxissemester, ein Wahlpflichtmodul mit dem Namen „Blockveranstaltungen“ vorgesehen.

Wegen des stets gleichen Zuschnitts der Module, ergeben sich in den ersten vier Semestern genau je sechs Module, insgesamt 24. Der Wahlpflichtbereich umfasst davon 15 Leistungspunkte, die sich auf drei Module im zweiten Teil des Curriculums verteilen. Durch diese lässt sich das Studium nach Bedarf der Studierenden individuell vertiefen. Die Prüfungsleistungen des

zweiten Studienabschnittes können laut § 3 BT-PO nur erbracht werden, sofern bereits 40 ECTS-Leistungspunkte im ersten Studienabschnitt erlangt wurden.

Im letzten, dem siebten, Semester komplettieren die Module „Wirtschaftspolitisches Seminar“, „Empirisches Projekt“ und die Bachelorarbeit das Curriculum.

Derzeit heißt der Studiengang noch „Angewandte Volkswirtschaftslehre“, er soll jedoch zukünftig in „Volkswirtschaftslehre“ umbenannt werden. Das ist an den Satzungen sichtbar (BT-PO, StO, Ordnung über das Auswahlverfahren usw.). Die Umbenennung des Studienganges wurde im Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen mit dem Titel „Volkswirtschaftslehre (Economics)“ beantragt. Die Hochschule berichtet, dass der Studiengang nach Auffassung des zuständigen Ministeriums den Namen so nicht tragen darf. Deshalb sei der Akkreditierungsantrag mit dem Titel „Volkswirtschaftslehre“ ohne Zusatz (Economics) erfolgt. Die Hochschule beabsichtigt, denjenigen Absolventinnen und Absolventen des Programms ein Zertifikat auszustellen, die mehr als die Hälfte des Studiums in Englisch absolviert haben. Mit dieser Information weist sie auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs hin.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Stärken des Curriculums sind insbesondere die gut nachvollziehbare und geeignete Gliederung des Studienaufbaus und die stark ausgeprägte Methodenausbildung. Im Gespräch mit den Verantwortlichen wurde das ausgeprägte Engagement deutlich, ein gehaltvolles Studium zu gewährleisten. Zu jeder Überlegung und Frage, die von der Gutachtergruppe in die Diskussion eingebracht wurde, erfolgten differenzierte, überzeugende Antworten samt Schilderung der dahinterliegenden Abwägungsprozesse.

Diskutiert wurden der Zuschnitt der Module und die auf den ersten Blick überraschend wirkende Verbindung im Modul „Globalisierung und wissenschaftliches Arbeiten“. Die Verantwortlichen wiesen in diesem Zusammenhang auf die unbestreitbaren Vorteile der innerhalb des Moduls stattfindenden Verknüpfung von Inhalten und wissenschaftlichen Kulturtechniken hin. Anhand der vielen möglichen Themen zur Globalisierung können die im Rahmen der Anfertigung einer Hausarbeit geübten Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten geprüft werden. Insofern sind sie hier bloßes Mittel zum Zweck. Mit „Globalisierungsthemen“ wurde jedoch eine den gesamten Studienzielen zuträgliche Wissensmaterie gewählt. Die Studierenden bestätigten dies.

In der Zusammenschau überzeugte der identische Zuschnitt aller Module mit gleichmäßig fünf Leistungspunkten für die meisten Module, weil die Aufteilung in einzelne Lerngebiete im Wesentlichen gelungen erscheint. Durch die Vertiefung und Verbreiterung der Kenntnisse ab dem dritten Fachsemester wird die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele erwirkt. Die Beschränkung des Übergangs in den zweiten Studienabschnitt trägt dazu bei, dass die Studierenden die notwendigen Vorkenntnisse erlangen, um ihr Wissen zielführend zu spezifizieren und erweitern.

Die Gespräche wurden auch genutzt, um die Heranführung der Studierenden in ihre Studieninhalte zu diskutieren. Die Hochschule bietet hier Einstufungstest mit individuellem Feedback für die Kenntnisse der Mathematik und Englisch an. Dies wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt, weil es hilft, die wünschenswerten Eingangsqualifikationen der Studierenden sicherzustellen. Im Fall eines geplanten Auslandsstudienaufenthalts oder der Ableistung einiger Module in Englischer Sprache gibt der Test den Studierenden Rückkopplung, ob im Vorfeld die Sprachfertigkeiten verbessert werden sollten.

Das zusätzliche Zertifikat, das unter den oben genannten Bedingungen ausgestellt wird, stellt keinen eigenen Studienabschluss dar und erscheint daher zweifellos als zulässig. Das Angebot

wird im Rahmen der Internationalisierungsbestrebungen des Studiengangs und der gesamten Hochschule sehr begrüßt.

Schließlich trägt zur Erreichung der Qualifikationsziele des Programms die Festigung der theoretischen Inhalte und ihr Transfer in die Anwendung während des Praxissemesters maßgeblich bei. Durch die Verankerung der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens im Studium wird ein stimmiges Modulkonzept erreicht. Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird ein guter Einklang zwischen Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung erreicht.

Die zur beabsichtigten Umbenennung des Studiengangs führenden Gründe wurden mit den Verantwortlichen diskutiert. Vor allem wurde auf die bessere Auffindbarkeit für Studieninteressierte verwiesen. Die Gutachtenden können dies nachvollziehen und möchten die Umbenennung daher unterstützen, auch wenn der Charakter des Studienganges u. a. durch das Praxissemester angewandt geprägt bleibt, worin die Rechtfertigung für die frühere Benennung besteht. Aus ihrer Sicht spricht nichts gegen den Zusatz „Economics“, da dieser Begriff mittlerweile in einschlägigen Studienprogrammen üblich ist und nicht mehr zwangsläufig mit einem ausschließlich englischsprachigen Studium in Verbindung gebracht wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Konzeption des Programms sieht ein verpflichtendes Zeitfenster zur studentischen Mobilität vor. Dieses befindet sich im fünften Semester. Es umfasst 25 ECTS-Leistungspunkte und füllt zusammen mit dem Modul „Blockveranstaltungen“ das gesamte Semester.

Keines der Module erstreckt sich über Semester Grenzen hinweg. Studierende können deshalb ohne Zeitverlust ein ganzes Semester an einer anderen Hochschule oder im Ausland verbringen, vorausgesetzt die dort erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechen denen, die im Studium erworben werden sollen. Dafür können sich Studierende auf die üblichen Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten (siehe Kapitel 1.7) berufen. Ein Learning Agreement trägt zur Sicherung der Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen bei.

*„Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel an einer der gut 100 Partner- und Kooperationshochschulen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (WiSo) absolviert. Ferner ist es möglich, auf Antrag eine ausländische Hochschule ohne Partnerschaftsabkommen zu besuchen, wenn besondere Gründe dafürsprechen (z. B. spezifisches Kursangebot) und die Ziel-Hochschule als grundsätzlich geeignet eingestuft wird (besonders hinsichtlich der Qualitätssicherung). Der Antrag wird vom Studiendekanat nach Beratung mit dem International Faculty Office geprüft und genehmigt.“* (Band I, S. 14) Ein Informationsblatt für Studierende erläutert den Ablauf des Antragsverfahrens für Auslandsaufenthalte und zeigt Informations- und Beratungsmöglichkeiten auf (Band II, S. 216).

Es besteht zudem die Möglichkeit, ein Double Degree mit der Universidad de La Sabana durch Absolvierung von zwei Auslands- und des Praxissemesters in Kolumbien zu erlangen. Das entsprechende Abkommen liegt den Antragsunterlagen bei (Band II, S. 245 ff). Des Weiteren kann ein „China-Zertifikat“ durch die Absolvierung bestimmter Wahlpflichtkurse erlangt werden (vgl. Band II, S. 52, 221 ff).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus der Struktur des Modulaufbaus ergeben sich keine besonderen Schwierigkeiten für die Planung eines Auslandsaufenthalts, da das Modul „Blockveranstaltungen“ im Rahmen einer universitären Projektwoche absolviert werden kann und somit variabel im Studium zu integrieren ist.

Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht. Darüber hinaus enthalten auch die Regelungen in der Prüfungsordnung die erforderlichen Anerkennungs- und Anrechnungsmöglichkeiten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen. Die hochschulischen Förder- und Hilfsangebote wurden von den Studierenden als angemessen bewertet. Ein Entwicklungsbedarf seitens der Hochschule kann nicht festgestellt werden.

Ein Verstoß gegen die Regelung aus § 6 I StudAkkVO im Falle des optionalen Doppelabschlusses kann nicht festgestellt werden, da diese Regelung Ausnahmen zulässt, wenn es sich beim mehrfachen Bachelorgrad um einen Multiple-Degree-Abschluss handelt. Hierzu zählen bereits Double-Degrees.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Unterlagen enthalten neben einer Übersicht der im Studiengang Volkswirtschaftslehre beteiligten Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der derzeit eingesetzten Lehrbeauftragten (Band II, S. 282 f) eine Tabelle mit den im Akkreditierungszeitraum frei werdenden Stellen (Band II, S. 323). Diese führt eine von 2023 vorgezogene neu-besetzte Stelle, eine 2026 neu zu besetzende und eine offene Stelle mit der Denomination „Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspolitik, International Economics“ auf. Insgesamt entfallen auf zwölf Professuren 65 SWS und damit über 67 % der insgesamt 96 SWS. 34 SWS werden von sieben Lehrkräften für besondere Aufgaben und einem Lehrbeauftragten unterrichtet (Band II, S. 282 f).

Die Vitae der im Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren sind in den Unterlagen ebenfalls enthalten (Band II, S. 285 ff). So konnte sich die Gutachtergruppe einen Überblick über die Eignung des Lehrpersonals verschaffen.

Die Darstellung der personellen Ausstattung ist durch eine Kapazitätsberechnung nach KapVO (Band II, S. 325) und eine Beschreibung der akademischen Personalentwicklung abgerundet. Demnach ist die *„akademische Personalentwicklung ... eine zentrale Einrichtung als Teil des Qualitätspakt-Lehre-Projekts „Voneinander Lernen lernen“ (VLI). Sie konzipiert und organisiert die didaktischen Weiterbildungsangebote für Lehrende und Mitarbeiter\*innen, die mit Aufgaben in der Lehre oder der Beratung von Studierenden befasst sind. Kernstück des Angebots sind die Zertifikatsangebote PROFHOS und WIMHOS. Darüber hinaus gibt es ein umfangreiches offenes didaktisches Workshop-Angebot, das allen hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten offensteht“* (Band I, S. 15).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wird durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Anhand der Kapazitätsberechnung konnte eine gute Betreuungsquote festgestellt werden. Einige Professuren prägen das Studienprogramm in besonderer Weise. So prägen die beiden Professoren mit der einheitlichen Denomination Volkswirtschaftslehre, insbesondere Internationale Wirtschaft den Studiengang mit insgesamt 23 SWS.

Die Hochschule Osnabrück ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die von der Hochschule dargelegten Konzepte zur didaktischen Weiterbildung des Lehrpersonals erscheinen besonders ausgereift und geeignet. In der Begehung wurden praktische Beispiele und Erfahrungen erfragt und zufriedenstellend beantwortet. Die Hochschule verfügt mit „PROFHOS“ und „WIMHOS“ über hochschuldidaktische Konzepte (vgl. Band I, S. 15).

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

In der Dokumentation listet die Hochschule detailliert Ausstattungsmerkmale auf, die zur Durchführung des Programms zur Verfügung stehen (Band I, S. 15 bis 19). Sie stellt dabei Anzahl, Größe und Ausstattung der Hörsäle, Vorlesungs- und Seminarräume vor. Die Ausstattung der Literaturversorgung und der Informationstechnologie werden in jeweils zwei ganzseitigen Kapiteln ausgeführt. Die Dokumentation geht dabei ausführlich auf die IT-Ausstattung ein und stellt verschiedene Unterstützungsdienste (IT-Basis Services IBS, Zentrum für Multimedia- und IT-Anwendungen ZeMIT, eLearning Competence Center eLCC, Osnabrücker Campus Aktivitäten OSCA) und Datenbanken (Web of Science, Web of Science, NetLibrary) vor. Während der Begutachtung vor Ort wurde zudem das System OSCA (Osnabrücker Campus Aktivitäten) aus studentischer und Sicht der Lehrenden demonstriert.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ressourcenausstattung, insbesondere die Raum- und Sachausstattung einschließlich der IT-Infrastruktur und der verfügbaren Software, sowie die der Lehr und Lernmittel erscheint der Gutachtergruppe hinreichend.

Die Medienausstattung erscheint finanziell gesichert. Den Studierenden stehen studentische Arbeitsplätze und -räume sowie online-Lernmöglichkeiten zur Verfügung. Die Studierenden bestätigten eine angemessene Ausstattung der Bibliothek und gaben darüber hinaus an, dass Lehrende auch gezielt Literatur über das Portal OSCA bereitstellen würden. Damit belegt die Hochschule Osnabrück eine angemessene sächliche und räumliche Ausstattung des Studienganges.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### 2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudAkkVO](#))

#### Sachstand

Allgemeine Bestimmungen zum Prüfungssystem der Hochschule sind im AT-PO festgehalten. Weiteres regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung BT-PO. Gemäß § 4 I AT-PO bestehen Modulprüfungen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Der Studienverlaufsplan verweist darauf, dass von den Prüfenden nur eine kompetenzorientierte Prüfungsleistung gewählt wird. Prüfungsleistungen sind im Studiengang mit Ausnahme der Module Blockveranstaltungen und Praxissemester als benotet ausgewiesen. Zu den benoteten Prüfungsleistungen gehören Hausarbeiten, Klausuren und Portfolioprfungen, in deren Rahmen Präsentationen, Referate und schriftliche Arbeitsproben geprüft werden (Band II, S. 49 f).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgesehenen Formen erlauben grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Dass sich jede Prüfungsleistung auf das gesamte Modul erstreckt, ist nach der Definition von Prüfungsleistungen formal gegeben. Allerdings wird die Prüfungsform des Portfolios in zahlreichen Fällen eingesetzt. In diesem Zusammenhang werden verschiedene Ausprägungen von Portfolios erwähnt. Neben der eher formalen Feststellung, wie viele Teilleistungen vorgesehen sein können, wirkt sich eine Häufung von Portfolioprfungen auf die Studierbarkeit aus, vor allem im Hinblick auf die belastungsangemessene Prüfungsdichte im Sinne von § 12 V Nr. 4 StudAkkVO (siehe Kapitel 2.2.2.6). Trotz der vergleichsweise hohen Anzahl von Prüfungsereignissen, welche durch Portfolioprfungen hervorgerufen werden, ist nach Ansicht der Gutachtergruppe die Kompetenzorientierung des vorgefundenen Systems hinreichend ausgeprägt.

Die Prüfungsleistungen werden nicht ausschließlich in Form von Klausuren erbracht, vielmehr werden auch Prüfungsformen eingesetzt, die eine praktische Anwendung ermöglichen. Die Prüfungen sind somit sowohl modulbezogen als auch kompetenzorientiert.

#### Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

### 2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudAkkVO](#))

#### Sachstand

Das Bachelorprogramm ist als Vollzeit-Präsenzprogramm eingerichtet. Die Unterlagen gehen auf die Aspekte der Studierbarkeit ein, welche nach § 12 V StudAkkVO zu hinterfragen sind (Band I, S. 20 bis 22). Hier werden die Arbeitsbelastung sowie Fragen der Überschneidungsfreiheit, zur Prüfungsbelastung und Prüfungsorganisation (mehr dazu im Kapitel 2.2.5, Band I, S. 19) erläutert. Organisatorische Aspekte des Auslandsstudiensemesters sowie die fachlichen und überfachlichen Beratungs- und Betreuungsangebote werden ebenfalls dargestellt.

Alle Module des Studiengangs können innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Zu ihrem Abschluss ist in der Regel eine benotete Prüfungsleistung zu bestehen. Für das erfolgreiche Absolvieren der Module werden in der Regel 5 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Die Studienplangestaltung soll gewährleisten, dass die Studierenden überschneidungsfrei studieren können. Wegen der Bündelung mancher Module zu sogenannten Plattformmodulen, die

in mehreren Studiengängen Einsatz finden, können diese häufig angeboten werden und erleichtern einen individuellen Zuschnitt des Studiums.

Für über 100 internationale Partnerhochschulen kann die Durchführung des Auslandsstudiensemesters durch die Hochschule besonders unterstützt werden. Zudem hat die Hochschule die Initiative „Erfahrungsberichte live“ eingerichtet, in welcher ein Austausch zu den Auslandsstudiensemestern ermöglicht wird.

Auf die Anzahl von Prüfungsleistungen geht die Dokumentation nicht ein. Nach den Angaben in der Prüfungsordnung und seiner Anlagen wird die zulässige Anzahl von sechs Prüfungsleistungen je Semester nicht überschritten. Modulprüfungen werden in zwei Prüfungszeiträumen jeweils am Ende des Semesters angeboten. Am Ende eines jeden Semesters gibt es die Möglichkeit, Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen zu wiederholen (Band I, S. 20).

In der Ordnung für die studentische Evaluation von Studium und Lehre (EvO, Band II, S. 358) ist festgelegt, dass Lehrveranstaltungen eines Moduls in einem Bachelorstudiengang mindestens innerhalb von drei Jahren bewertet werden (§ 3 I EvO). Zudem wurden Rückmeldungen Studierender und Alumni zum Studiengang anlässlich der Reakkreditierung eingeholt (Band II, S. 390 ff).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist sichergestellt. Das Studiengangkonzept besteht aus sinnvoll untereinander abgestimmten Modulen, denen ein nachvollziehbares und geeignetes didaktisches Konzept zugrunde liegt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Studienbetrieb nicht so planbar und verlässlich wäre.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist in Leistungspunkten nach dem ECTS angegeben. Alle zu erzielenden Lernergebnisse sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters erreicht werden können. Die Prüfungsdichte erscheint mit sechs Prüfungsleistungen pro Semester am oberen Rand der zulässigen Belastung zu liegen, insbesondere wegen der darin enthaltenen Portfolioprüfungen. Negative Effekte werden von einer offenbar sehr guten Prüfungsorganisation aufgefangen.

Die Erhebung zur Weiterentwicklung des Studienganges zeigt, dass der Workload von den Studierenden insgesamt als angemessen eingeschätzt wird. Diese Validierung wird regelmäßig vorgenommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudAkkVO](#))**

##### **Sachstand**

Mit dem besonderen Profilanpruch aus § 12 VI StudAkkVO sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates ist für das Begriffsverständnis die sogenannte Begründung zur *Musterrechtsverordnung* heranzuziehen, insbesondere, weil die niedersächsische Akkreditierungsverordnung kein derartiges Zusatzdokument kennt. Dort sind einige Merkmale

genannt, die einen solchen Profilspruch begründen können, „z.B. international, dual, berufsbeleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“.

Der Selbstbericht der Hochschule geht auf § 12 VI StudAkkVO nicht ein.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudAkkVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Bei der vorliegenden Akkreditierung handelt es sich um die zweite Reakkreditierung des Studienganges. Es gibt in Deutschland etwa fünf Fachhochschulen, die einen Studiengang der Volkswirtschaftslehre anbieten. Die seit der letzten Akkreditierung erfolgten Änderungen sind:

1. Die Thematik des wissenschaftlichen Arbeitens wurde neu verknüpft. Die vorherige Verbindung mit dem Modul Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung stellte sich als weniger sinnvoll heraus. Die neue Verbindung mit dem Themenbereich Globalisierung eröffnet den Studierenden eine breitere Themenauswahl.

2. Die quantitative Säule des Studienganges wurde geschärft. Den Wunsch danach hatten die Studierenden bereits seit der ersten Reakkreditierung geäußert. Dazu wurden beispielsweise reine Statistikmodule integriert, um Problemen beim Übergang in ein Masterstudium an einer Universität vorzubeugen. Im dritten Semester wurde angewandte Statistik mit Informatik kombiniert und damit eine zusätzliche quantitative Methodenanwendung integriert. Die quantitative Säule ist damit nach Aussage der Hochschule außergewöhnlich stark.

3. Die weitere Internationalisierung des Studienganges wurde mit dem optionalen Doppelabschluss an mit der Universidad La Sabana in Kolumbien, einem Zertifikat für ein auf den chinesischen Wirtschaftsraum bezogenes Wahlfachstudium und dem Modul „International Economics“ weiter vorangetrieben. Es ist angestrebt, dass die Studierenden mindestens die Hälfte des Programmes in Englisch absolvieren.

4. Auch die Digitalisierung wurde ausgebaut. Als Beispiel dafür werden der Zugang zum Daten-Anbieter „Haver Analytics“ und das Training weiterer digitaler Fähigkeiten, insbesondere in der quantitativen Modulschiene, angeführt (Band I, S. 5).

In den Unterlagen werden die verschiedenen Methoden aufgezählt, mit denen die Qualitätssicherung der Studiengänge erfolgt. Genannt werden regelmäßige Lehrevaluationen, Alumni-Befragungen, die Rezeption nationaler und internationaler Fachdiskurse, eigene Forschungsarbeiten und der Austausch mit den in der Praxis angekommenen Alumni. Es ist ersichtlich, dass viele Lehrende ausländische Verknüpfungen aufweisen, beispielsweise nach Südafrika, Niederlande oder Belgien (Band II, S. 284 ff)

Die allgemeinen Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Programme haben ihre Grundlage in der Evaluationsordnung (Band II, S. 358 ff). Im Zusammenhang mit der Fragestellung aus § 13 I StudAkkVO sollen insbesondere die in § 1 III EVO festgelegten Ziele der Evaluation

hervorgehoben werden. Sie erfassen im weiteren Sinne auch Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die Regelmäßigkeit der Kontrollen ergibt sich aus § 3 I EvO. Eine Verfahrensbeschreibung für die interne Evaluation von Lehrveranstaltungen ist den Unterlagen beigelegt (Band II, Anlage 23, S. 362 ff).

Ebenfalls in Band II enthalten sind Rückmeldungen der Studierenden und Alumni zum Studiengang Angewandte Volkswirtschaftslehre (S. 390 ff), welche die Durchführung einer Befragung der Studierenden und Alumni und den Austausch mit den Semestersprecher\*innen belegen. Zudem verdeutlicht das beigelegte Protokoll die Berücksichtigung der Rückmeldungen für die Weiterentwicklung des Studienganges.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch die vorgestellten Maßnahmen erscheinen Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet. Die Gutachtergruppe lobt den Einbezug der Studierenden und auch Alumni in der Weiterentwicklung des Studienganges.

Auch die im Selbstbericht (Band I, S. 15) dargestellten Maßnahmen zur Förderung des Lehrpersonals sind zu begrüßen. Sie umfassen geregelte Rahmenbedingungen, die sich auch auf die Qualität des Studiums auswirken. Die Vitae der Lehrenden mit Ausweis der Forschungstätigkeit, Veröffentlichungen, Vorträgen und Auszeichnungen sowie Tätigkeiten außerhalb der Lehre belegen den Austausch der Lehrenden auf nationaler und internationaler Ebene und eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit dem Programm sollen keine Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkVO.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig

### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 StudAkkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule nutzt unterschiedliche Instrumente, um den Studienerfolg zu messen. Zumeist werden sie hochschulweit eingesetzt. Dazu gehört der Studienerfolgsmonitor im OSCA-Portal. *„Er umfasst das Kennzahlensystem im Bereich Studium und Lehre und fokussiert auf Daten zur Messung des Studienerfolgs. Der Studiengangmonitor ist an den Student Life Cycle angelehnt.*

*Als Basis werden die Bezüge „Studiengang“, „Kohorte“ (= Studiengruppe eines Semesters) und „zusammengefasste Kohorte“ (=Zusammenfassung der Kohorten aus drei Studienjahren) gewählt. Die Zahlen, die im Studienerfolgsmonitor veröffentlicht werden, werden jedes Semester aktualisiert. Damit sind die für die Studiengänge verantwortlichen Lehrenden und*

*Mitarbeiter\*innen in der Lage, die Studierbarkeit der Studiengänge – auch über den Zeitverlauf – zu interpretieren, notwendige Entwicklungen einzuleiten und den Erfolg der Maßnahmen zu verfolgen.*

*In einer Weiterentwicklung des Studienerfolgsmonitors sollen die Studiengänge zukünftig Zugriff auf neue Berichte über ihre Studienentwicklungsdaten erhalten: einen „Quick check“, der jedes Semester steuerungsrelevante Studiengangdaten zur Verfügung stellt und einen „Analysebericht“, der einmal jährlich erscheint (plus separate „Gremienversion“ mit aggregierten Daten).*

*Auf Basis dieser Daten sowie weiterer Befragungsergebnisse soll zukünftig nach der Hälfte der Akkreditierungszeit ein „Midterm Review“ stattfinden.“ (Band I, S. 22-23)*

Die Hochschule beschreibt damit ein besonderes Konzept zur Überwachung des Studienerfolgs. Sie nennt dazu weitere Methoden, den Studienerfolg zu überwachen und erforderlichenfalls Maßnahmen für die Weiterentwicklung abzuleiten. Zweiter elementarer Baustein des Monitorings ist die Lehrveranstaltungsevaluation. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt auf Fakultäts-ebene und ist neben der Evaluationsordnung durch die Verfahrensbeschreibung für die interne Evaluation von Lehrveranstaltungen, die dezentrale Verfahrensbeschreibung zur Durchführung der Lehrevaluation an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Osnabrück sowie den Verhaltenskodex zum Evaluationsprozess der Hochschule Osnabrück in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften definiert. Die Evaluationsordnung regelt die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen. § 3 V EvO regelt die Information der befragten Lehrenden, § 5 II die der Studierenden. Die Unterlagen enthalten aggregierte Ergebnisse der Lehrevaluationsevaluation (Band II, S. 380 ff).

Neben den Lehrveranstaltungen werden auch die zentralen Einrichtungen und Serviceeinrichtungen der Hochschule Osnabrück evaluiert. Dazu gehören das Studierendensekretariat, die Bibliothek, das Gleichstellungsbüro, das internationale Büro, das Career Center sowie das Learning Center (§ 4 EvO).

Die Hochschule beteiligt sich zudem an namentlich aufgeführten Studien externer Anbieter, wie dem Studienqualitätsmonitor des DZHW, der Sozialerhebung des DZHW, der Studierendenbefragung im Rahmen des CHE Ranking und von U-Multirank, der CHE Quest-Studierendenbefragung und der KOAB–Absolventenstudie (Band I, S. 24).

Schließlich zählt der Selbstbericht der Hochschule mehrere studiengangspezifische Maßnahmen zur Förderung des Studienerfolgs auf (Band I, S. 24-25). Dazu gehören neben Beratungsangeboten, Netzwerk- und Informationsveranstaltungen auch der Austausch mit den Studierenden sowie die App Smart Success.

Ausgewählte Daten des Monitorings sind den Unterlagen beigelegt (Band II, S. 326 ff). Mit den gewonnenen Informationen kann genau verfolgt werden, wie viele Studierende aus einer Kohorte zu einem bestimmten Zeitpunkt noch immatrikuliert sind, wie viele den Studiengang innerhalb der Hochschule gewechselt haben und wie viele ihr Studium (an der Hochschule Osnabrück) ohne Abschluss beendet haben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus der im Anlagenband enthaltenen Auswahl statistischer Angaben und Auswertungen vielfältiger Befragungsformate wird deutlich, dass die Hochschule großen Aufwand betreibt, den Studienerfolg zu messen. Bereits während des Studienverlaufs werden viele Daten und Anregungen erhoben. Die Bewertung der Qualität von Lehrveranstaltungen ist da nur ein Beispiel. Wichtig sind die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung, Umfang, Anzahl und Gründe der

Regelstudienzeitüberschreitung, das Verhältnis von Studienanfängern und denen, die einen Abschluss erlangen usw. Darüber hinaus erhebt die Hochschule statistische Daten über die Zusammensetzungen ihrer Studierenden im Studienerfolgsmonitor. Dazu gehört das Geschlecht, die Art der Hochschulzugangsberechtigung oder der Ort des Erwerbs dieser. Schließlich werden bestimmte Parameter zueinander ins Verhältnis gesetzt, bspw. Zusammensetzung der Kohorten nach der Art der Hochschulzugangsberechtigung. Die vielschichtigen Evaluationsverfahren sind sehr gut erläutert und mit Ergebnissen illustriert.

Ergebnisse werden auf verschiedenen Ebenen und in den hochschulischen und fakultätsbezogenen Gremien diskutiert und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die Gutachtergruppe nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Evaluationsprozesse für die Studierenden transparent und nachvollziehbar gestaltet sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule Osnabrück verfügt über verschiedene Instrumente, die die Geschlechtergerechtigkeit sowie die Umsetzung des Nachteilsausgleichs an der Hochschule begünstigen sollen. Dazu gehören unter anderem die Empfehlungen zur Gestaltung barrierefreier Lehre (Band II, S. 455 f) und der Leitfaden für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung (Band II, S. 466 f) und auf Ebene der Fakultät der 2. Gleichstellungsplan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: 2018 bis 2021 (Band II, S. 441 f). Darin ist in Kapitel 1 das Ziel verankert, grundsätzlich Familienfreundlichkeit und Chancengleichheit mitzudenken. Kapitel 2 legt dar, dass abgesehen von der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Anteil weiblicher Personen überwiegt.

Nachteile können auch aus besonderen familiären Verpflichtungen erwachsen. Seit 01.10.2019 ist die Hochschule Osnabrück Mitglied im Verein „Familie in der Hochschule“. Die Mitgliedschaft erfordert die Zeichnung der Charta „Familie in der Hochschule“. Dieses Engagement verfolgt das Ziel einer guten Vereinbarkeit von Studium mit Sorge- und Pflegeverantwortung. Für diesen Themenkreis gibt es eine Leitlinie, mit der familiengerechte Studienbedingungen flankiert werden sollen (Band II, S. 490 ff). Die Wahrung der Chancengleichheit auf Grund familiärer Verpflichtungen erfolgt durch Ausstellung des Ausweises „Studium und Familie“. Dieser kann von Studentinnen in Mutterschutz, Studierenden mit Kindern unter 14 Jahren oder Studierenden, die nahestehende Personen pflegen, beantragt werden. Er berechtigt zur Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen, einer zeitlichen Flexibilisierung bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und anderen praktischen Prüfungsleistungen, der Individualisierung von Prüfungsleistungen während der Mutterschutzfrist, der Inanspruchnahme des Versäumnisses/Rücktritts von Prüfungsleistungen gemäß § 15 II Satz 2 AT-PO und auch der Flexibilisierung des Studienverlaufs sowie dem Vorwahlrecht bei teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen (Leitfaden für studieninteressierte und Studierende mit Behinderung/chronischer Erkrankung). Der Nachteilsausgleich ist außerdem mit § 4a AT-PO geregelt.

Aus den Statistiken ist die Verteilung Studierender nach Geschlecht ersichtlich (Band II, S. 517). Erkennbar ist die in den letzten fünf Jahren etwa gleichbleibende hohe Quote von männlichen

Bewerbern und Studierenden. Ein Ziel auf Ebene des Studienganges ist es daher, den Anteil weiblicher Studierender, welcher bei etwa 25 % liegt, zu erhöhen. Maßnahmen sind die Außendarstellung des Studiengangs, wo beispielsweise die Imagebilder für Website und Flyer mehr weibliche als männliche Studierende zeigen und unter den Alumni-Statements gleich viele Frauen wie Männer zu finden sind (Band I, S. 27).

Die Hochschule Osnabrück fördert die Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses nicht nur durch Kooperationen mit der Fachhochschule Münster oder dem Zentrum für Promovierende an der Universität Osnabrück, sondern auch spezifisch an Frauen gerichtet zum Beispiel im Projekt CarLa<sup>7</sup>. Dies soll einen Beitrag zur Erhöhung des Frauenanteils an FH-Professuren leisten. Zudem werden aus den Fördermitteln der aktuellen Programmphase des Professorinnenprogramms von 2021 bis 2026 acht Entwicklungsprofessuren finanziert<sup>8</sup>.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt. Die Anforderungen aus der StudAkkVO sind demnach ohne Zweifel erfüllt. Auf alle Fragen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit erhielt die Gutachtergruppe befriedigende Antworten, sodass der Eindruck einer stark an derartigen Gleichstellungsfragen interessierten und auch versierten Hochschule vermittelt wurde.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand**

Der Selbstbericht der Hochschule äußert sich nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm nach § 10 II StudAkkVO, siehe dazu Kapitel 1.9. Der Anwendungsbereich von § 16 StudAkkVO ist daher nicht eröffnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig

## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudAkkVO](#))**

### **Sachstand**

Für die Durchführung der Programmvariante besteht keine Kooperation mit einer anderen Einrichtung. Vielmehr erfolgt durch Durchführung ausschließlich unter dem Dach der Hochschule.

---

<sup>7</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/wir/jobs-und-karriere/wege-zur-haw-professur/> (abgerufen im Juni 2022)

<sup>8</sup> <https://www.hs-osnabrueck.de/nachrichten/2022/05/hochschule-osnabrueck-vergibt-acht-entwicklungsprofessuren-an-nachwuchswissenschaftlerinnen/> (abgerufen im Juni 2022)

Der Selbstbericht äußert sich nicht zu Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig

**2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudAkkVO](#))**

**Sachstand**

Die Hochschule führt keine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, um das Studienprogramm anzubieten. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu diesem Aspekt.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig

**2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudAkkVO](#))**

**Sachstand**

Bei der Fachhochschule Osnabrück handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Die in § 21 StudAkkVO erwähnten besonderen Kriterien sind daher nicht einschlägig.

**Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht einschlägig

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

-

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag, Landeshochschulgesetz, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung

#### **3.3 Gutachtergruppe**

a) Vertretung der Wissenschaft

Frau Professorin Dr. Dr. Marlies Ahlert, ehem. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, VWL

Herr Professor Dr. Andreas Knorr, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, insb. Wirtschafts- und Verkehrspolitik

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Karl-Peter Abt, Dipl.-Volkswirt, IHK - Hauptgeschäftsführer a. D, Personalberatung, Bielefeld

c) Vertretung der Studierenden

Patricia Jarosczyński-Bartzel, TU Chemnitz, Studentin Wirtschaftswissenschaften, insbes. Kundenbeziehungsmanagement

### **4 Datenblatt**

#### **4.1 Daten zum Studiengang**

Die Erfassung von „Abschlussquote“ und „Studierenden nach Geschlecht“ können Band II, S. 515 ff entnommen werden.

Die Erfassung der „Notenverteilung“ ist im Band II, S. 348 ff bzw. S. 519 zu entnehmen.

Die Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit findet sich in Band II, S. 520.

#### **4.2 Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	27.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	02.04.2022

Zeitpunkt der Begehung:	21.04.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA Hannover	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA Hannover	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangverantwortliche, Lehrende, Studierende, Absolventen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Rundgang auf dem „Caprivi-Campus“ in Osnabrück

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StudAkkVO	Niedersächsisches Studienakkreditierungsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup> Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums. <sup>2</sup> Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>3</sup> Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup> Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup> Bei konsekutiven Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad und einem darauf aufbauenden Mastergrad führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium höchstens fünf Jahre. <sup>3</sup> Andere Regelstudienzeiten sind in besonders begründeten Fällen möglich, insbesondere für berufsbegleitende Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für Studiengänge, die in besonderen Studienformen wie Kompakt- oder Teilzeitstudiengängen angeboten werden. <sup>4</sup> Abweichend von Satz 2 kann die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Studiengänge in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums sechs Jahre betragen.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup> Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte unterschieden werden. <sup>2</sup> Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup> Masterstudiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup> Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup> Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup> Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ist als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge eine besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Der Zugang zu Masterstudiengängen wird nach Maßgabe des § 18 Abs. 8 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in einer Ordnung geregelt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup> Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup> Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup> Für Bachelorgrade und für Mastergrade in konsekutiven Masterstudiengängen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

1. Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Arts (M. A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft und Darstellende Kunst sowie in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B. Sc.) und Master of Science (M. Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin und Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften sowie in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B. Eng.) und Master of Engineering (M. Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL. B.) und Master of Laws (LL. M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B. F. A.) und Master of Fine Arts (M. F. A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B. Mus.) und Master of Music (M. Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Master of Education (M. Ed.) für Studiengänge, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen.

<sup>2</sup> Bei polyvalenten Studiengängen sowie interdisziplinären Studiengängen und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach den Nummern 1 bis 6 nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>3</sup> Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B. A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>5</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge dürfen die Mastergrade nach Satz 1 und Mastergrade verwendet werden, die von den Bezeichnungen nach Satz 1 abweichen. <sup>6</sup> Für das nicht gestufte Theologische Vollstudium können der Mastergrad nach Satz 1 Nr. 1 oder ein Mastergrad verwendet werden, der von der Bezeichnung nach Satz 1 Nr. 1 abweicht.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen oder das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup> Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup> Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup> Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup> Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup> Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup> Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang und -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup> Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup> Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde zu legen. <sup>3</sup> Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis 30 Zeitstunden. <sup>4</sup> Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup> Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup> Für den Bachelorabschluss werden mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>2</sup> Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup> Abweichend von Satz 2 werden 300 ECTS-Leistungspunkte im Einzelfall nicht benötigt, wenn die oder der Studierende eine entsprechende Qualifikation hat. <sup>4</sup> Bei konsekutiven Masterstudiengängen in den

künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums für den Masterabschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt.

(3) <sup>1</sup> Der Bachelorarbeit sind sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. <sup>2</sup> In Studiengängen der Freien Kunst können in begründeten Ausnahmefällen der Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und der Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte zugeordnet werden.

(4) <sup>1</sup> In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup> Dabei entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einem Gesamtarbeitsaufwand von 30 Stunden. <sup>3</sup> Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup> An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup> Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup> Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup> Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein Bachelor- oder Masterstudiengang im System gestufter Studiengänge, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt.

(2) <sup>1</sup> Gehört die ausländische Hochschule oder gehören die ausländischen Hochschulen dem Europäischen Hochschulraum an, so weist das Joint-Degree-Programm folgende Merkmale auf:

1. integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

<sup>2</sup> Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) anerkannt. <sup>3</sup> Die §§ 7 und 8 Abs. 1 finden auf Joint-Degree-Programme Anwendung. <sup>4</sup> Für den Bachelorabschluss werden 180 bis 240 ECTS-Leistungspunkte benötigt und für den Masterabschluss mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte. <sup>5</sup> Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 2 sowie in § 16 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup> Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup> Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. <sup>3</sup> Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte

1. Wissen und Verstehen im Sinne von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis,
2. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen und Kunst im Sinne von Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation,
3. Kommunikation und Kooperation sowie
4. wissenschaftliches und künstlerisches Selbstverständnis sowie Professionalität.

(3) <sup>1</sup> Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup> Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup> Für weiterbildende Masterstudiengänge ist eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr erforderlich. <sup>4</sup> Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup> Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup> Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup> Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup> Die

Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup> Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup> Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup> Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup> Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup> Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart, insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren, sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup> Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere über nicht wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup> Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup> Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup> Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup> Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup> Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in Studiengängen ist gewährleistet. <sup>2</sup> Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup> Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup> Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften im Bachelorstudiengang sowie im Masterstudiengang,
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup> Ausnahmen sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup> Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup> Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup> Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup> Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup> Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 2 finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup> Daneben gilt:

1. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Auf Joint-Degree-Programme nach § 10 Abs. 3 findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie der in § 10 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup> Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, so ist die Hochschule für die Einhaltung der Vorschriften der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup> Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht übertragen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup> Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup> Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup> Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, so kann sie dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates nach § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, wenn sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup> Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup> Ergänzend zu den Regelungen des § 6a Nds. BAKadG gewährleisten die nach § 6a Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Nds. BAKadG in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie Lehrenden die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden. <sup>2</sup> Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Bachelorausbildungsgangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup> Nebenberuflich an der Berufsakademie tätige Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der

Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken, müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen erfüllen. <sup>2</sup> Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflich an der Berufsakademie tätigen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine fünfjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung nach § 6 a Abs. 3 Nds. BAKadG ist darüber hinaus auch zu überprüfen

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)